

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 31 vom 8. Dezember 2009

Der Petitionsausschuss hat am 8. Dezember 2009 die nachstehend aufgeführten sieben Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Stadtbürgerschaft möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Elisabeth Motschmann
(Vorsitzende)

Der Ausschuss bittet mehrheitlich bei einer Gegenstimme, folgende Eingabe für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig ist:

Eingabe-Nr.: S 17/133

Gegenstand: Einwendungen gegen einen Bebauungsplan

Begründung: Die Petentin wendet sich gegen einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan zur Errichtung eines Gewerbebetriebes. Da das Plangebiet in der Nähe zu Wasserentnahmestellen eines Wasserwerkes liegt, befürchtet sie, dass die Ansiedlung des Gewerbebetriebes Schäden für das Grundwasser verursachen könne. Sie ist der Auffassung, Standortalternativen seien nicht hinreichend abgewogen worden. Im Vordergrund habe gestanden, ein schwer zu vermarktendes Grundstück zu verkaufen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin mehrere Stellungnahmen des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Für die Errichtung des Gewerbebetriebes hat die Stadtbürgerschaft einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan beschlossen. In diesem Rahmen hat sie die für und gegen das Bauvorhaben sprechenden Belange gegen- und untereinander abgewogen. Vor diesem Hintergrund ist kein Raum für eine Entscheidung des Petitionsausschusses.

Ergänzend ist anzuführen, dass zu Beginn des Bebauungsplanverfahrens Standortalternativen geprüft wurden. Andere in Betracht kommende Grundstücke waren jedoch von ihrer Lage, Größe oder Nutzbarkeit im Hinblick auf Verkehrsgunst und Anwohnerschutz nicht geeignet. Durch die Ansiedlung des Gewerbebetriebes kann der hier befindliche hoch verdichtete Innenbereich städtebaulich abgerundet werden. Eine andersgeartete Nutzung des Vorhabengrundstücks, wie zum Beispiel Wohnen, kommt wegen seiner verkehrlichen Lage nicht infrage. Als Alternative zu einem gewerblichen Vorhaben hätte dieses städtische Grundstück allenfalls als Grünfläche entwickelt werden können. Dagegen sprach jedoch die gefangene Lage zwischen zwei Hauptverkehrsstraßen. Damit könnte eine solche Fläche keinen herausgehobenen Beitrag zur Naherholung oder für das Stadtklima erfüllen. Vor diesem Hintergrund erscheint auch dem Petitionsausschuss eine solche Nutzung planerisch nicht sinnvoll.

Die Nähe des Plangebiets zu den Wasserentnahmestellen der Trinkwassergewinnung bedingt einen erhöhten Regelungsbedarf in Be-

zug auf den Schutz vor schädlichen Einflüssen. Im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans wurde ein hydrogeologisches Gutachten erstellt. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens werden entsprechende Auflagen erteilt. Die im Bebauungsplan und im Baugenehmigungsverfahren festgeschriebenen umfangreichen baulichen und technischen Vorkehrungen zum Schutz des Grundwassers berücksichtigen die Lage des Plangrundstücks innerhalb der Wasserschutzzone und gewährleisten auch unter Beachtung der neuesten hydrogeologischen Erkenntnisse die Verträglichkeit. Die Wasserbehörde war am Verfahren zur Erstellung des Bebauungsplans intensiv beteiligt. Auch die Betreiberin des Wasserwerkes wurde zur Stellungnahme im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens aufgefordert. Sie hat keine Einwände geltend gemacht.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Eingabe-Nr.: S 17/199

Gegenstand: Einwendungen in einem Planfeststellungsverfahren

Begründung: Der Petent erhebt Einwendungen in einem laufenden wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren. Er trägt vor, nach Realisierung der Planung könne er sein Grundstück auf dem vorhandenen Weg nicht mehr erreichen. Die Maßnahme stelle außerdem einen erheblichen Eingriff in Flora und Fauna dar. Auch der Erholungswert der Landschaft werde beeinträchtigt. Politisch sei es unverantwortlich, eine solche Maßnahme zu realisieren. Das Geld könne besser in anderen Bereichen eingesetzt werden.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Für die beabsichtigte Maßnahme ist nach den Vorschriften des Wasserrechts ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen. In diesem förmlichen Verwaltungsverfahren werden die Bürgerinnen und Bürger, deren Belange durch das Vorhaben betroffen sind, sowie die Behörden, deren Aufgabenbereich berührt ist, umfassend beteiligt. Rechtzeitig erhobene Einwendungen der Betroffenen und die Stellungnahmen der Behörden werden in einem mündlichen Termin gemeinsam erörtert. Im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses hat die Behörde die für und gegen das Vorhaben sprechenden Belange gegen- und untereinander abzuwägen. Dabei hat sie ein umfassendes Planungsermessen. Vor diesem Hintergrund ist kein Raum für eine Entscheidung des Petitionsausschusses über die Belange Einzelner oder über Einzelaspekte des geplanten Vorhabens.

Eingabe-Nr.: S 17/222

Gegenstand: Baurechtliches Einschreiten

Begründung: Der Petent begehrt die Umbenennung, Enteignung oder Beseitigung einer religiösen Einrichtung.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Namensgebung der jeweiligen Einrichtungen obliegt allein den jeweiligen Religionsgemeinschaften. Für die vom Petenten geforderte Enteignung beziehungsweise Beseitigung der religiösen Einrichtung gibt es keine Rechtsgrundlage. Abschließend sei darauf hingewiesen, dass der Petitionsausschuss die mit der Petition verfolgten Ziele in keiner Weise unterstützt.

Eingabe-Nr.: S 17/229

Gegenstand: Teilnahme am Unterricht einer öffentlichen Schule

Begründung: Das Kind der Petentin besucht eine staatlich genehmigte Ersatzschule. Die Petentin bittet darum, ihrem Kind die Teilnahme an einem Unterrichtsfach in der früher besuchten öffentlichen Schule zu gestatten. Sie trägt vor, die Schulbehörde habe ihren Antrag ermessensfehlerhaft abgelehnt. Zu berücksichtigen sei, dass bereits ein anderes Kind den gewünschten Unterricht besuchen dürfe. Für die ablehnende Entscheidung gebe es keine Rechtsgründe. Vielmehr solle ein in der Vergangenheit liegendes Fehlverhalten ihres Kindes sanktioniert werden. Vorsorglich bittet die Petentin darum, ihrem Kind zu gestatten, zum Ende des ersten Halbjahres an die frühere Schule in das zuvor gewählte Profil und die gewählten Grundkurse zurückzukehren.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin mehrere Stellungnahmen der Senatorin für Bildung und Wissenschaft eingeholt. Außerdem hat er eine Anhörung der Senatorin für Bildung und Wissenschaft durchgeführt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Unter rechtlichen Gesichtspunkten steht dem Kind der Petentin kein Anspruch auf Teilnahme am begehrten Unterricht zu. Dies hat das Verwaltungsgericht Bremen in seinem Beschluss im einstweiligen Rechtsschutzverfahren ausführlich dargelegt. Das Gericht hat insbesondere auch die von der Petentin vorgetragene Argumente ausführlich gewürdigt.

Für eine darüber hinausgehende Überprüfung der Ermessensentscheidung sieht der Petitionsausschuss keinen Raum. Das Verwaltungsgericht hat sich insbesondere im Hinblick auf den Grundsatz der Gleichbehandlung intensiv mit den Gründen für die ablehnende Entscheidung auseinandergesetzt, Ermessensfehler hat es nicht festgestellt. Die Zulassung eines anderen Schülers zum begehrten Unterricht war nach Angaben der Senatorin für Bildung und Wissenschaft eine absolute Ausnahmeentscheidung der Schulleitung, die so nicht wieder passieren wird. Anderenfalls bestünde die Gefahr, dass Präzedenzfälle geschaffen werden. Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft hat im Rahmen der Anhörung ausgeführt, sie sei für eine klare Trennung zwischen den öffentlichen Schulen und den Schulen in freier Trägerschaft. Es könne nicht im bildungspolitischen Interesse des Landes Bremen liegen, Angebotslücken von Schulen in freier Trägerschaft durch Öffnung der Angebote öffentlicher Schulen zu schließen und dadurch die Attraktivität der Ersatzschulen zu lasten der staatlichen Angebote zu steigern. Das ist für den Petitionsausschuss nachvollziehbar. Würden die Kurse an öffentlichen Schulen mit Privatschülern aufgefüllt, ginge dies zu lasten der Schülerinnen und Schüler der öffentlichen Schulen.

Die Entscheidung, das Kind der Petentin bis zum Ende dieses Schulhalbjahres wieder in der alten Schule in das zuvor gewählte Profil aufzunehmen, ist eine Ermessensentscheidung der Schulleitung. Dabei sind auch die vorhandenen Kapazitäten zu berücksichtigen. Zum jetzigen Zeitpunkt ist nicht sicher, ob in dem von dem Kind der Petentin gewählten Profil Kapazitäten frei sein werden. Die Ermessensentscheidung kann an dieser Stelle nicht vom Petitionsausschuss vorweg genommen werden.

Eingabe-Nr.: S 17/627

Gegenstand: Ausnahmen von der Umweltzone

Begründung: Der Petent regt an, die Vorschriften über die Umweltzone zu ändern und Oldtimern mit entsprechendem Nachweis die Einfahrt in die Umweltzone zu gestatten, ohne dass es einer Ausnahmegenehmigung

bedarf. Er trägt vor, nach der jetzigen Regelung hätten Oldtimerbesitzer eine erhebliche Mehrbelastung zu tragen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten mehrere Stellungnahmen des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa eingeholt. Außerdem hat er eine Anhörung durchgeführt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

In Bremen ist das Befahren der Umweltzone nach derzeit geltendem Recht nur mit Fahrzeugen zulässig, die die entsprechenden Schadstoffgruppen erfüllen. Außerdem nehmen die bundesgesetzlichen Vorgaben eine Reihe von Fahrzeugen generell vom Fahrverbot aus. Darunter fallen beispielsweise Oldtimer, die ein H-Kennzeichen führen. Sie dürfen die Umweltzone ohne Plakette beziehungsweise Ausnahmegenehmigung befahren.

Darüber hinaus regelt eine Verwaltungsvorschrift des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa, in welchen Ausnahmefällen Ausnahmegenehmigungen vom Fahrverbot in der Umweltzone zugelassen werden können. Danach kann für Oldtimer mit entsprechendem Nachweis, die kein H-Kennzeichen führen, eine Ausnahmegenehmigung von den Verkehrsverboten einer Umweltzone erteilt werden. Hierfür wird jedoch eine Verwaltungsgebühr erhoben.

Die Regelungen zur Umweltzone wurden nach ausführlicher Diskussion mehrheitlich so getroffen, wie sie heute sind. Der Petitionsausschuss sieht derzeit nicht, dass eine andere Entscheidung mehrheitlich gewollt ist. Er verzichtet daher darauf, dem Senat Änderungen der entsprechenden Regelungen zu empfehlen.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Eingabe-Nr.: S 17/117

Gegenstand: Beschwerde über einen Spielplatz

Begründung: Der Petent hat erklärt, die Angelegenheit sei für ihn erledigt, nachdem die zuständige Behörde ein Gespräch mit den Anwohnerinnen und Anwohnern geführt hat und in der Sache eine anwohnerverträgliche Lösung gefunden wurde.

Eingabe-Nr.: S 17/227

Gegenstand: Beförderungsbedingungen

Begründung: Der Petent hat nach Erhalt der Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa und einem anschließenden persönlichen Gespräch mit einem Vertreter des Ressorts erklärt, die Angelegenheit sei für ihn erledigt.